

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 12 / 2023 vom 28. Dezember 2023

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951/85-0
Telefax: 0951/85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Seite 162

Inhaltverzeichnis

Seite 163

Erlass einer 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels, Landkreis Bamberg

Seite 164

Beteiligungsbericht 2022 des Landkreises Bamberg

Seite 164

Aufgebot Sparkassenbuch

Seite 164

Kraftloserklärung Sparkassenbuch

Seite 165-179

Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Bamberg

Seite 180-185

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Bamberg

Seite 185-194

Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe und die Containerstandplätze im Landkreis Bamberg

Seite 195-

Vollzug der Wassergesetze;

Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit Grundwasserentnahme aus dem Brunnen 2 Reichmannsdorf auf dem Grundstück Fl.Nr. 597/1 der Gemarkung Reichmannsdorf für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schlüßelfeld

Erlass einer 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels, Landkreis Bamberg

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels am 21.11.2023 beschlossene 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

3. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels
Vom 28.11.2023

Aufgrund von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes KAG erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels (BGS/WAS) vom 05.11.2013 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) die Gebühr beträgt 4,56 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Treunitz, 28.11.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels

Grasser
Vorsitzender

Beteiligungsbericht 2022 des Landkreises Bamberg

Der Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Bamberg an Unternehmen in privater Rechtsform für das Jahr 2022 ist fertig gestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass er gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 LKrO zur Einsichtnahme im Landratsamt Bamberg, Ludwigstrasse 23, Zimmer H 401, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr, Mittwoch von 7:30 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 7:30 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr) aufliegt.

Aufgebot Sparkassenbuch

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 3973340064 Anna Weisensee

ist zu Verlust gegangen. Es wird hiermit aufgegeben.

Der/die Inhaber des Sparkassenbuches wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparurkunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sparkasse Bamberg

Kraftloserklärung Sparbuch

Die Sparkassenbücher der Sparkasse Bamberg

Nr. 3100076375 Dr. Hermann Judas und
Nr. 3100269384 Dr. Hermann Judas

werden für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Sparkasse Bamberg

Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Bamberg (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt der Landkreis Bamberg (mit Zustimmung der Regierung von Oberfranken, Bayreuth vom 13. Dezember 2023 - Az. ROF-SG55.1-8104-1-8-5) folgende Satzung:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) ¹ Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss. ² Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. ³ Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung.

(2) ¹ Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ² Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) ¹ Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben sowie Grüngut und Gartenabfälle, die über die Biotonne eingesammelt werden.

(5) Sperrmüll ist haushaltsüblicher Abfall, der aufgrund von Größe und Gewicht nicht in Restmülltonnen passt und für den es keine anderen Entsorgungsmöglichkeiten gibt.

(6) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Sortierung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.

(7) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung vor der Verwertung oder der Beseitigung.

(8) ¹ Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ² Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(9) ¹ Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ² Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(10) Bewohner eines Grundstückes, im Sinne dieser Satzung, sind alle Personen, die in der betreffenden Gemeinde mit einem Wohnsitz gemeldet sind oder ein Grundstück tatsächlich bewohnen.

(11) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte.

§ 2

Abfallvermeidung und Wiederverwendung

(1) ¹ Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten. ² Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.

(2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(3) ¹ Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. ² In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe, wie insbesondere Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen sowie brennende oder glühende Abfälle,
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
 - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
4. Altautos, Autoteile, Anhänger und Teile davon, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme die einen Wassergehalt von mehr als 60 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
7. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,

8. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, oder die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind,
9. CFK-Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

² Satz 1 Nr. 8 gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen eines Bring- oder Holsystems nach Maßgabe des zweiten Abschnitts dieser Satzung miterfasst werden.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub, ausgenommen der in § 11 Abs. 2 Satz 1 Buchst. g) genannte Bauschutt und die in § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 genannten Baurestabfälle;
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) ¹ Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ² Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) ¹ Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ² Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. ³ Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) ¹Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) ¹Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen; dies gilt nicht für Ferienhäuser.

(2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß der §§ 10 - 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten Mitwirkung der Gemeinden

(1) ¹Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ² Der Landkreis bzw. seine Mitarbeitenden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

(4) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

(1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. ²Ebenso besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. ³Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) ¹Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübergang

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§17).

§ 11

Bringsystem

(1) ¹ Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe, Grüngut-Sammelstellen, mobile Problemabfallsammlung) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereithält. ² Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.

(2) ¹ Dem Bringsystem unterliegen folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):

- a) Grünglas, Braunglas, Weißglas (Flaschen, Behälterglas),
- b) Flachglas;
- c) Papier, Pappe, Kartonagen;
- d) Altmetalle wie z.B. Eisenschrott, Aluminium, Weißblech,
- e) Gebrauchte Verkaufsverpackungen (im Rahmen des Dualen Systems; z.B. Polystyrol, Kunststoffe, Folien, Verbundmaterialien), soweit nicht bereits unter Buchst. a), c) oder d) angeführt;
- f) Grüngut und sonstige pflanzliche Abfälle, soweit der Abfallbesitzer die Abfälle nicht selbst verwertet (Eigenkompostierung) oder diese nicht dem Holsystem (§ 13) unterliegen; größere als haushaltsübliche Mengen sind vom Besitzer selbst zur Entsorgung einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen;
- g) verwertbarer Bauschutt; größere als haushaltsübliche Mengen sind vom Besitzer selbst zur Entsorgung einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen;
- h) Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG);
- i) Altspeisefette
- j) Hartkunststoffe

der Landkreis kann vorstehende Stoffliste (a - j) erweitern oder einschränken, sofern sich für eine weitere Abfallart eine Verwertungsmöglichkeit ergibt oder die Verwertungsmöglichkeit für eine Abfallart entfällt bzw. der Verwertungsweg sich ändert; Näheres regelt die Benutzungsordnung für die kreiseigenen Wertstoffhöfe.

² Dem Bringsystem unterliegen ferner:

1. folgende Abfälle zur Beseitigung:
Baurestabfälle, soweit auf den Wertstoffhöfen Erfassungssysteme dafür bestehen.
Auf die Herkunfts- und Mengenbegrenzung in § 4 Abs. 1 Nr. 7 wird Bezug genommen; Näheres regelt die Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe; Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten und größere Mengen aus privaten Haushalten sind vom Abfallbesitzer selbst oder von einem Beauftragten auf die vom Landkreis bestimmte Deponie zu bringen; die Anlieferbedingungen des Betreibers gelten unmittelbar;
- 2 Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallende

Abfällen beseitigt werden können , insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

(3) Der Landkreis kann für einzelne der genannten Abfallarten auch ein Holsystem einrichten.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Satz 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁴Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(2) ¹Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen bzw. Annahmezeiten werden vom Landkreis bekannt gegeben. ³Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Insbesondere die Inanspruchnahme des Bringsystems setzt voraus, dass die betreffende Anfallstelle (private Haushalte, Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche) an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen ist.

§ 13

Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Bioabfälle, soweit der Abfallbesitzer diese nicht selbst verwertet (Eigenkompostierung);
 - b) Papier, Pappe, Kartonagen (Altpapier);
 - c) Gebrauchte Verkaufsverpackungen im Rahmen des Dualen Systems, soweit nicht dem Bringsystem unterliegend;

2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll), ausgenommen Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen.
3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) ¹ Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) und b) aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ² Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 4 nicht entleert.

³ Zugelassen sind folgende fraktionsbezogen gekennzeichnete Behältnisse:

- Normgefäße für Altpapier mit 120 l, 240 l und 1.100 l Füllraum
- Normgefäße für Bioabfälle mit 120 l und 240 l Füllraum.

⁴ Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.

(2) ¹ Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nr. 1 - 5 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ² Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

³ Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
4. graue Müllnormtonnen mit 660 l Füllraum,
5. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum,
6. Restmüllsäcke mit ca. 70 l Füllraum.

(3) ¹ Fallen vorübergehend so viele Abfälle zur Beseitigung an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. ² Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Restmülltonne unzumutbar, kann der Landkreis die Entsorgung mittels Restmüllsäcken zulassen. ³ Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(4) ¹ Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten von jedem Grundstück, für das nach § 5 ein Anschluss- und Überlassungsrecht besteht und das tatsächlich an das Holsystem nach § 13 angeschlossen ist, auf Anforderung abgeholt.

²Die Anforderung erfolgt durch den Besitzer (Grundstückseigentümer, Wohnungsinhaber, Hausverwaltung) beim Landratsamt. ³Bei der Anmeldung werden die Abholadresse und der Abfallbesitzer sowie die Art des Sperrmülls und die Menge der abzuholenden Sachen angegeben. ⁴Das Nähere gibt der Landkreis in üblicher Weise bekannt.

⁵Der Landkreis oder der Beauftragte teilen dem Besitzer den Abholzeitpunkt schriftlich oder in geeigneter sonstiger Weise mit.

⁶Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht verladen werden können, oder deren Menge über das übliche Maß eines privaten Haushalts hinausgeht. ⁷Das übliche Maß ist in der Regel auf 5 Kubikmeter pro Anmeldung begrenzt; objektbezogen kann regelmäßig bis zu zweimal jährlich Sperrmüll vom Besitzer (Satz 2) zur Abholung angemeldet werden.

⁸Der Landkreis kann festlegen, dass einzelne Sperrmüllfraktionen getrennt zur Abholung bereitgestellt werden. ⁹Für das Bereitstellen zur Abholung durch die Sperrmüllabfuhr gilt § 15 Abs. 7 Sätze 3 und 4 entsprechend.

¹⁰Sperrmüll kann von den Besitzern der Abfälle auch selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen bzw. ihm zur Verfügung stehenden Abfallbeseitigungsanlagen gebracht werden; § 17 gilt entsprechend. ¹¹Das hierbei anfallende Entgelt ist von den Abfallbesitzern zu übernehmen.

(5) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie beispielsweise aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Laboratorien, human- und veterinärmedizinischen Instituten und Forschungseinrichtungen, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten sind in geeigneten Behältnissen, die den Anforderungen der Ziffer 2.1.1 der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (Stand Juni 2021) genügen, zu sammeln und bereitzustellen.

(6) Die im Rahmen des Holsystems unzulässig bereitgestellten Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinn von § 5 Abs. 1 und 2 sind von diesen unverzüglich wieder zurückzunehmen.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 - 5 vorhanden sein; Abs. 3 bleibt hiervon unberührt. ²Bei nicht ständig bewohnten oder nicht anfahrbaren Grundstücken kann der Landkreis abweichend von Satz 1 Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 zulassen. ³Die Anschlusspflichtigen haben beim Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. ⁴Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restmüllbehältniskapazität von mindestens 40 Litern/Woche zur Verfügung stehen. ⁵Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück mit privaten Haushalten muss zudem eine Biotonne und eine Papiertonne nach § 14 Abs. 1 bereitgestellt werden; auf die Biotonne kann verzichten, wer seine Bioabfälle selbst verwertet (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a).

(2) ¹ Unbeschadet des Absatzes 1 ist regelmäßig für jeden Privathaushalt eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 8 Litern / Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person erforderlich. ² Für Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird regelmäßig gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten 3,0 l je Beschäftigten

zusätzlich:

- | | | |
|----|--|-----------------------------|
| a) | Krankenhäuser, Kliniken, Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen | 2,5 l je Bett / Platz |
| b) | Gaststätten, Imbissstuben | 5,0 l je Beschäftigten |
| c) | Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen | 2,5 l je Beschäftigten |
| d) | Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen | 1,0 Liter je Schüler / Kind |

³ In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis zur bedarfsgerechten Feststellung des Behältervolumens nach Satz 1 abweichende Regelungen treffen; der Landkreis kann in begründeten Ausnahmefällen für das nach Satz 2 sich errechnende Behältervolumen die Zuschläge nach a) bis d) verringern.

⁴ Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z.B. Messen, Jahrmärkte, Konzerte etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

⁵ Die Behälterkapazität der Biotonnen für private Haushalte entspricht regelmäßig der Größe nach Satz 1, mindestens ein 120-Liter-Behälter, unbeschadet der Behältergrößen nach § 14 Absatz 1 Satz 3; die Behälterkapazität der Papiertonnen kann bedarfsgerecht erhöht oder reduziert werden.

⁶ Im Fall eines Zusammenschlusses nach Absatz 3 gilt Satz 5 entsprechend.

⁷ Für Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird die Behälterkapazität für Altpapier vom Landkreis festgestellt und zur Verfügung gestellt.

(3) ¹ Der Landkreis kann für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 - 5 gestatten, wenn

- mindestens ein Gesamtvolumen gem. Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 gegeben ist und
- sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

² Der Landkreis kann verlangen, dass sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgung verpflichtet.

(4) ¹ Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 - 5 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 Satz 3 festlegen. ² Satz 1 gilt für die Bioabfallbehälter (§ 14 Abs. 1 Satz 3, § 15 Abs. 2 Satz 5) sinngemäß.

(5) ¹Der Landkreis bzw. dessen Beauftragter stellt den Anschlusspflichtigen die zugelassenen Behältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten, nach Absatz 2 Satz 3 geregelten oder nach Absatz 4 festgelegten Art, Größe und Zahl zur Verfügung. ²Die Behälter bleiben Eigentum des Landkreises. ³Zugelassene Abfallsäcke (§ 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 und Abs. 3) sind von den Anschlusspflichtigen selbst zu beschaffen. ⁴Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und ggf. Bezugsmöglichkeiten. ⁵Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. ⁶Die zur Verfügung gestellten Behälter sind von den Anschlusspflichtigen betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. ⁷Es ist darauf zu achten, dass die für die Abfallbehälter zulässigen Höchstgewichte (siehe Behälterprägung) nicht überschritten werden.

(6) ¹Die Behältnisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereit gestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(7) ¹Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen, in Zweifelsfällen nach den Weisungen der beauftragten Bediensteten des Landkreises, am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

(1) ¹Restmüll und Bioabfälle werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt; Altpapier wird alle 4 Wochen abgeholt. ²Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. ³Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁴Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, so wird hierüber in geeigneter Weise informiert.

(2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

(1) ¹ Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ² Der Landkreis informiert über die für die Anlieferung zugelassenen Anlagen. ³ In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴ Der Landkreis kann im Einzelfall von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen festlegen.

(2) ¹ Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ² Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u. a. als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 je Anfallstelle erforderlich wären. ³ Eine Zulassung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch Bescheid, mit dem das oder die betreffenden Grundstücke vom Einsammeln und Befördern des Abfalls zur Beseitigung durch den Landkreis befreit werden.

(3) ¹ Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ² Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18

Bekanntmachungen

¹ Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ² Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. nicht abgeholte Abfälle entgegen der Verpflichtungen nach § 8 Abs. 2 oder unzulässig bereit gestellte Abfälle entgegen § 14 Abs. 6 nicht wieder zurück nimmt,
5. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
6. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§15 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 5 bis 7) zuwiderhandelt,
7. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB, § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg zum 1. Januar 2024 in Kraft. Die Satzung vom 13. Dezember 2011 tritt zum 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Bamberg, 11. Dezember 2023
Landratsamt

Johann Kalb
Landrat

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Bamberg
Gebührensatzung - GS-AWS

Gebührensatzung - GS-AWS -

Der Landkreis Bamberg erlässt
aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1 und 8 KAG folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Bamberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt.

(2) ¹⁾ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ²⁾ Bei Verwendung von zugelassenen Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³⁾ Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) ¹⁾ Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ²⁾ Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 12) und einer Leistungsgebühr (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 11).

(2) Die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1, 3 und 5 bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Behälter nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 - 5 der Abfallwirtschafts-satzung (AWS) für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll), die auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. nach § 15 AWS vorhanden sein müssen.

(3) Die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 2, 4 und 6 bestimmt sich nach der Zahl der Abfahren (§ 4 Abs. 2, Sätze 2 bis 4, Abs. 4 Sätze 2 und 3, Abs. 6 Satz 2 der vorhandenen Restmüll-behälter.

(4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem bestimmt sich im Übrigen nach der Zahl und der Größe der Behältnisse sowie nach der Abfuhrhäufigkeit.

(5) ¹⁾ Bei Selbstanlieferung von Abfällen an die dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen bestimmt sich die Gebühr nach den Benutzungsbedingungen der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage. ²⁾ Entsprechendes gilt für das Anliefern von Abfällen an den Wertstoffhöfen auf der Grundlage der Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe; die Gebühr nach § 4 Abs. 14 bemisst sich nach der anzuliefernden Menge, gemessen nach Gewicht (Satz 1) bzw. nach Volumen (Satz 2).

(6) ¹⁾ Für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm. ²⁾ Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern der in Satz 1 genannten Abfälle richtet sich nach den dem Landkreis tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 4

Gebührensatz

(1) ¹⁾ Die Grundgebühr beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) privater Haushalte 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG) unter Verwendung von Abfallbehältern nach § 14 Abs. 2 AWS jährlich

1.	für einen 80 Liter-Behälter	Euro	70,92
2.	für einen 120 Liter-Behälter	Euro	106,32
3.	für einen 240 Liter-Behälter	Euro	212,76
4.	für einen 660 Liter-Behälter	Euro	585,12
5.	für einen 1,1 m ³ -Behälter	Euro	975,24

²⁾ Erfolgt der Anschluss nach dem Beginn des Kalenderjahres bzw. endet der Anschluss vor Ablauf des Kalenderjahres, beträgt die Grundgebühr ein Zwölftel monatlich.

(2) ¹⁾ Die Leistungsgebühr beträgt pro Leerung der Behälter nach Absatz 1 Satz 1

1.	für einen 80 Liter-Behälter	Euro	3,24
2.	für einen 120 Liter-Behälter	Euro	4,86
3.	für einen 240 Liter-Behälter	Euro	9,72
4.	für einen 660 Liter-Behälter	Euro	26,74
5.	für einen 1,1 m ³ - Behälter	Euro	44,57

²⁾ Hierbei gelten für diese Behälter regelmäßig 26 Abfuhrten jährlich und eine Mindesthäufigkeit von 18 Leerungen jährlich, wenn der Anschluss an die Abfallentsorgung des Landkreises ein Kalenderjahr umfasst. ³⁾ Erfolgt der Anschluss nach dem Beginn des Kalenderjahres bzw. endet der Anschluss vor Ablauf des Kalenderjahres, wird bei der Jahresendabrechnung (§ 6 Abs. 2) der nach § 5 Abs. 1 entstandenen Gebührenschild mindestens eine Anzahl an Leerungen zu Grunde gelegt (abgerundet auf einen ganzen Wert), die sich für jeden Monat nach § 5 Abs. 1 aus einem Zwölftel der Mindesthäufigkeit nach Satz 2 ergibt; sind mehr Leerungen erfolgt, werden bei der Abrechnung diese zu Grunde gelegt. ⁴⁾ Dies gilt auch bei Behältertausch entsprechend.

(3) ¹⁾ Die Grundgebühr beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushalten (§ 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG) unter Verwendung von Abfallbehältern nach § 14 Abs. 2 AWS jährlich

1.	für einen 80 Liter-Behälter	Euro	66,00
2.	für einen 120 Liter-Behälter	Euro	99,12
3.	für einen 240 Liter-Behälter	Euro	198,24
4.	für einen 660 Liter-Behälter	Euro	401,40
5.	für einen 1,1 m ³ -Behälter	Euro	669,12

²⁾ Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³⁾ Die Gebühren nach Satz 1 gelten nicht für die Entsorgung der den Kapiteln 18 und 19 nach § 2 Abs. 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnenden Abfälle aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushalten.

(4) ¹⁾ Die Leistungsgebühr beträgt pro Leerung der Behälter nach Absatz 3 Satz 1

1.	für einen 80 Liter-Behälter	Euro	2,79
2.	für einen 120 Liter-Behälter	Euro	4,18
3.	für einen 240 Liter-Behälter	Euro	8,36
4.	für einen 660 Liter-Behälter	Euro	21,44
5.	für einen 1,1 m ³ - Behälter	Euro	35,73

²⁾ Absatz 2 Satz 2 - Satz 4 gilt entsprechend. ³⁾ Die Gebühren nach Satz 1 gelten nicht für die Entsorgung der den Kapiteln 18 und 19 nach § 2 Abs. 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnenden Abfälle aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushalten.

(5) ¹⁾ Die Grundgebühr beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Abfälle zur Beseitigung (Restmüll), die den Kapiteln 18 und 19 nach § 2 Abs. 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen sind, aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche als private Haushalten 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG) unter Verwendung von Abfallbehältern nach § 14 Abs. 2 AWS jährlich

1.	für einen 660 Liter-Behälter	Euro	531,84
2.	für einen 1,1 m ³ - Behälter	Euro	886,32

²⁾ Bei Verwendung sog. Eigentumsbehälter beträgt die Grundgebühr, in den Fällen wie in Satz 1 bestimmt, jährlich

1.	für einen 660 Liter-Behälter	Euro	507,24
2.	für einen 1,1 m ³ - Behälter	Euro	845,28

³⁾ Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹⁾ Die Leistungsgebühr beträgt pro Leerung der Behälter nach Absatz 5

1.	für einen 660 Liter-Behälter	Euro	25,35
2.	für einen 1,1 m ³ - Behälter	Euro	42,26

²⁾ Absatz 2 Satz 2 - Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Gebühr beträgt für jede gesonderte Abfuhr (Zwischen-/ , Zusatzleerungen) in den Fällen nach den Absätzen 1, 3 und 5

1.	für einen 660 Liter-Behälter	Euro	50,88
2.	für einen 1,1 m ³ - Behälter	Euro	84,80

(8) Die Gebühr nach Absatz 1, 3 und 5 schließt auch die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr (§ 13 Abs. 2 Nr. 2, § 14 Abs. 5 AWS) und die Annahme von Problemabfällen (§ 11 Abs. 2 Nr. 4, § 12 Abs. 2 AWS) ein.

(9) ¹⁾ Die Gebühr nach Absatz 1 schließt auch die Abfuhr von Bioabfällen und die Behältergestellung nach § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 2 Satz 5, 1. Halbsatz, Abs. 2 Satz 6 sowie § 16 Abs. 1 Satz 1 AWS ein. ²⁾ Für zusätzliche Behälter zur regelmäßig bereitgestellten Biotonne nach Satz 1 hinzu und für die Entsorgung der Bioabfälle aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushalten, mit einer zugelassenen Biotonne nach § 14 Abs. 1 Satz 2 AWS, beträgt die Gebühr jährlich

1.	für einen 120 Liter-Behälter	Euro	60,24
2.	für einen 240 Liter-Behälter	Euro	120,48

(10) ¹⁾ In den Gebühren nach den Absätzen 1, 3 und 5 Satz 1 ist die kostenfreie erstmalige Ausstattung eines anzuschließenden Grundstücks mit der erforderlichen oder der gewünschten Anzahl der nach § 14 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 - 5 AWS zugelassenen Behältern enthalten; jede weitere unterjährige Behälterbestandsänderung ist nach Maßgabe der Sätze 2 und 4 kostenpflichtig.

²⁾ Die Behälter können bei Bedarf gewechselt oder bei Wegfall der Anschlusspflicht abgeholt werden (Änderungsdienst). ³⁾ Bei zu Jahresbeginn bestehenden Anschlussverhältnissen ist ein Änderungsdienst pro Gebührenschuldner und Kalenderjahr kostenfrei. ⁴⁾ Für jeden weiteren Änderungsdienst beträgt die Gebühr 30,00 Euro; die Gebührenschuldung entsteht mit dem Behältertausch oder -abzug.

(11) ¹⁾ Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 AWS (rot, 70 l Füllraum) zusätzlich zur regelmäßigen Abfuhr i. S. der Absätze 1 - 6 beträgt für jeden Abfallsack 3,90 Euro. ²⁾ Die Gebühr für die Abfuhr und die Entsorgung von Windeln unter Verwendung der vom Landkreis ausgegebenen Abfallsäcke (weiß, 70 l Füllraum) beträgt für jeden Abfallsack 1,00 Euro.

(12) ¹⁾ Für die Abfallentsorgung von Grundstücken ohne Behältergestellung nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 - 5 AWS wird eine Grundgebühr von 44,40 Euro/Jahr erhoben, Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ²⁾ Die Gebühr für die Abfuhr im Holsystem bestimmt sich nach Absatz 11 Satz 1.

(13) ¹⁾ Die Gebühr für die Ablagerung von selbst angelieferten Abfällen in den dem Landkreis zur Verfügung stehenden Deponien wird von den jeweiligen Deponiebetreibern festgelegt und auf Anfrage beim Landratsamt Bamberg oder beim Betreiber bekannt gegeben. ²⁾ Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen aus Gewerbebetrieben, sonstigen Einrichtungen oder Einzelpersonen beim Müllheizkraftwerk Bamberg (MHKW) werden vom Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg in der Benutzungsordnung für das MHKW festgelegt und bekannt gegeben.

(14) ¹⁾ Die Gebühren für die Annahme und Ablagerung von selbst angelieferten Abfällen (Baurestabfälle, ausgenommen Abfälle von Isoliermaterial wie Glas- und Steinwolle) in den vom Landkreis betriebenen Wertstoffhöfen betragen

- unter 10 kg	Euro	3,00,
- von 11 bis 25 kg	Euro	7,50,
- von 26 bis 50 kg	Euro	15,00,
- von 51 bis 75 kg	Euro	22,00,
- von 76 bis 100 kg	Euro	29,00,
- von 101 bis 150 kg	Euro	43,00,
- von 151 bis 200 kg	Euro	55,00.

²⁾ Die Gebühren für die Annahme und Ablagerung von selbst angelieferten Abfällen (Baurestabfälle von Isoliermaterial, Glas- und Steinwolle) in den vom Landkreis betriebenen Wertstoffhöfen betragen

bis 100 Liter	Euro	5,00,
101 – 250 Liter	Euro	13,00,
251 – 500 Liter	Euro	25,00,
501 – 750 Liter	Euro	38,00,
751 – 1000 Liter	Euro	50,00.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹⁾ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld mit Inkrafttreten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats. ²⁾ Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. ³⁾ Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ⁴⁾ Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 ändern.

(2) Bei Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken (§ 4 Abs. 11 und 12) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe an den Benutzer; für das Entstehen der Grundgebühr nach § 4 Abs. 12 Satz 1 gilt Absatz 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Entsprechendes gilt für das Anliefern von Abfällen an den Wertstoffhöfen auf der Grundlage der Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) ¹⁾ Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr sind bei Bankabbuchung in Höhe der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids; die Quartalsgebühr wird aus 24 Leerungen jährlich berechnet und entsprechend anteilig mit den Gebührensätzen nach § 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 6 Satz 1 der Festsetzung zu Grunde gelegt. ²⁾ Falls keine Einzugsermächtigung erteilt ist, sind die festgesetzten Gebühren in Höhe einer Jahresgebühr (Satz 1, 2. Halbsatz gilt entsprechend) bzw. der anteiligen Jahresgebühr (bei Anschluss nach dem Beginn des Kalenderjahres) am 1. Juli jeden Jahres fällig; erfolgt die Festsetzung aufgrund eines erstmaligen Anschlusses oder einer Änderung nach dem 1. Juli eines Jahres, so sind diese Gebühren für das laufende Jahr am 31. Dezember des Jahres zur Zahlung fällig, für die folgenden Jahre gilt die Fälligkeit am 1. Juli.

(2) ¹⁾ Wird pro Kalenderjahr eine Anzahl von Leerungen genutzt, die von Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz abweicht, oder, wenn der Anschluss kein volles Kalenderjahr umfasst, weniger als der auf die Monate nach § 5 Abs. 1 entfallende Anteil an den Entleerungen nach Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, in Anspruch genommen, erfolgt eine Jahresendabrechnung (§ 4 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 Satz 2). ²⁾ Der Abrechnung werden die entstandenen Grundgebühren und die Leistungsgebühren nach § 4 zu Grunde gelegt. ³⁾ Überzahlungen werden zum 1. Fälligkeitstermin des Folgejahres verrechnet.

(3) Bei Verwendung von Müllsäcken i. S. der Satzung, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle und anderen Einzelleistungen wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

(4) In den übrigen Fällen wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7

Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit

1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
2. der Gebührenabrechnung,
3. der Entgegennahme der Gebühren

im Fall des § 4 Abs. 14 die Gemeinden Breitengüßbach, Litzendorf und Memmelsdorf, die Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach, die Märkte Heiligenstadt und Hirschaid und die Städte Scheßlitz und Schlüsselldorf beauftragt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 2. Dezember 2014 außer Kraft.

Bamberg, 11. Dezember 2023
Landratsamt

Johann Kalb
Landrat

Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe und die Containerstandplätze im Landkreis Bamberg

Benutzungsordnung
für die Wertstoffhöfe
und die Containerstandplätze
im Landkreis Bamberg

Stand: 1. Januar 2024

Anlagen:

Anhang I
Anhang II
Anhang III

Nr. 1 Öffentliche Einrichtung

Im Landkreis Bamberg (im Folgenden kurz: Landkreis) sind 11 Wertstoffhöfe sowie eine Wertstoffsammelstelle (Gerach) eingerichtet. Diese dienen der gesonderten Erfassung von Abfällen zur Verwertung (Wertstoffe) und Abfällen zur Beseitigung nach näherer Bestimmung durch diese Benutzungsordnung. Die Benutzungsordnung beruht auf den Regelungen in der Abfallwirtschaftssatzung (AWS), die in Anhang II zur Benutzungsordnung aufgeführten Gebühren finden ihre Grundlage in der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung (GS/AWS) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Erfassung von Wertstoffen (Abfällen zur Verwertung) dienen auch Container, die auf den öffentlichen Standplätzen der Gemeinden aufgestellt sind.

Wertstoffhöfe und Containerstandplätze sind Einrichtungen der Abfallwirtschaft des Landkreises. Dies gilt nicht, soweit auf den Wertstoffhöfen und Containerstandplätzen Erfassungssysteme für Abfälle im Sinn von § 4 Abs. 1 Nr. 8 und § 11 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a) und e) AWS (i.d.R. Verpackungen) sowie Übernahmestellen nach den Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) i.V. mit § 11 Abs. 2 Satz 1 Buchst. h) AWS untergebracht sind.

Die Art und die Mengen der regelmäßig angenommenen Stoffe ergeben sich aus den näheren Benutzungsbedingungen der folgenden Nrn. 3 und 4 dieser Benutzungsordnung und aus der Aufzählung in Anhang I, Anhang II und Anhang III. Auf besondere örtliche Regelungen wird im Einzelfall aufmerksam gemacht, etwa durch Beschilderung der Einrichtung.

Wertstoffhöfe und Containerstandplätze werden ohne Absicht der Gewinnerzielung und gemeinnützig betrieben.

Nr. 2 Grundlagen

Für die Benutzungsverhältnisse und den Kreis der Nutzungsberechtigten gelten grundsätzlich Art. 15 Abs. 1, Art. 17 und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 der Bayer. Landkreisordnung (LKrO) i.V. mit den Vorgaben im Abfallrecht, insbesondere dem Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) nach näherer Maßgabe der folgenden Nrn. 3 und 4.

Die Abfallwirtschaftssatzung und die Gebührensatzung des Landkreises Bamberg in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Benutzungsordnung. Die Regelungen zur Benutzung der Einrichtungen des Landkreises gelten für die Überlassungspflicht und die damit verbundene Trennpflicht hinsichtlich der Benutzung von Erfassungssystemen für Abfälle im Sinn von § 4 Abs. 1 Nr. 8 AWS und § 11 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a) und e) AWS (i.d.R. Verpackungen) sowie § 11 Abs. 2 Buchst. h) AWS i.V. mit den Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) entsprechend.

Nr. 3 Benutzungsrechte, Benutzungspflichten

Die Benutzung der unter Nr. 1 beschriebenen Einrichtungen des Landkreises steht grundsätzlich den die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises nutzenden Berechtigten i.S. der §§ 5 ff. AWS zu, d.h. regelmäßig den Privathaushalten und den Gewerbebetrieben.

Darüber hinaus stehen die Einrichtungen nach Nr. 1 den Erzeugern und Besitzern von Abfällen im Sinn von § 4 Abs. 1 Nr. 8 und § 11 Abs. 2 Satz. 1 Buchst. a) und e) AWS (i.d.R. Verpackungen) sowie § 11 Abs. 2 Buchst. h) AWS i.V. mit den Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) innerhalb der speziellen Höchstmengenregelungen zur Verfügung.

Nr. 4 Bedingungen

- a) Anlieferungen auf den Wertstoffhöfen sind nur innerhalb der Öffnungszeiten möglich, die ortsüblich bekannt gegeben werden.
Anlieferungen in die Container auf den Standplätzen sind nur werktags in der Zeit von 7:00 - 19:00 Uhr gestattet.
- b) Der Aufenthalt im Wertstoffhof oder im Bereich der Container auf den Standplätzen ist neben den in sonstiger Weise Befugten nur Anlieferern erlaubt.
- c) Anlieferungen der zugelassenen Stoffe (Anhang I und II) sind nur in haushaltsüblichen Mengen aus Privathaushalten sowie aus Gewerbebetrieben möglich. Dies gilt auch für Sammelanlieferungen. Diese Beschränkung betrifft nicht Abfälle im Sinn von § 4 Abs. 1 Nr. 8 und § 11 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a) und e) AWS (i.d.R. Verpackungen) sowie § 11 Abs. 2 Buchst. h) AWS i.V. mit den Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Es sind spezielle Höchstmengenregelungen zu beachten. Anlieferungen können jedoch nur im Rahmen der Zweckbestimmung der Sammeleinrichtungen und der freien Kapazitäten erfolgen.

Als haushaltsübliche Mengen (Satz 1) gelten in der Regel einmalige tägliche Kleinanlieferungen mit nicht mehr als 0,5 m³ Rauminhalt (etwa Kofferraumladung eines Personenkraftwagens).

Dies gilt insbesondere für Anlieferungen von, Gartenabfällen (Baum- und Heckenschnitt). Für Flachglas gilt eine besondere Mengenbeschränkung, auf die örtlich hingewiesen wird. Die max. Anliefermenge bei Bauschutt beträgt 0,25 m³.

Sperrige Gartenabfälle sind vor der Anlieferung weitgehend zu zerkleinern.

Unzerkleinerte Gartenabfälle müssen vom Anlieferer direkt an die Kompostplätze, größere Mengen an Bauschutt als die oben angegebene Höchstmenge direkt an eine Anlage zur Verwertung von Bauschutt angeliefert werden.

- d) Wertstoffe können nur nach der Zweckbestimmung der bereitgestellten Container, sortiert und getrennt nach Fraktionen (Wertstoffgruppen), abgegeben werden.
Die Abfälle sind ansonsten vom Anlieferer generell selbst und auf eigene Kosten zum Verwerter zu bringen. Auskünfte über Verwerter erteilt die Abfallwirtschaft des Landkreises Bamberg. Kontaktdaten: Tel. 0951/85708 oder 85706 bzw. abfallberatung@LRA-ba.bayern.de.
- e) Die Aufsichtskräfte sind befugt, Anlieferungen hinsichtlich der Zulässigkeit nach Art und Menge, auch bereits vor dem Entladen oder vor dem Einwurf in die Behälter, zu überprüfen und erforderlichenfalls zurückzuweisen.
Soweit bei einer Anlieferung in die Container auf den Wertstoffhöfen und auf den Standplätzen in den Gemeinden die zugelassene Menge überschritten wird, muss die Anlieferung zurückgewiesen werden. Gleiches gilt für Anlieferungen, die von Art und Zusammensetzung den Bedingungen nicht entsprechen.
Die Aufsichtskräfte sind auch befugt, Anlieferungen erforderlichenfalls zurückzuweisen, wenn die Annahmekapazität für den betreffenden Stoff nicht ausreicht.

Anlieferer müssen den Anweisungen der Aufsichtskräfte Folge leisten.

Nr. 4.1 Besondere Bedingungen für die Annahme von sog. Baurestabfällen sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Anlieferbedingungen für Baurestabfälle und asbesthaltige Abfälle – fest gebunden - (Gipskarton bzw. Gipsfaserplatten ohne Styropor, Dämmmaterial, wie Glas- oder Steinwolle, , Asbestzementplatten und dgl.):

Siehe Anhang II zur Benutzungsordnung

Anforderungen an die Sammlung und Übergabe von Elektro- und Elektronik-Altgeräten:

Siehe Anhang III zur Benutzungsordnung

Nr. 5 Vereinbarung

Die Anlieferer erkennen diese Benutzungsordnung an.

Nr. 6 Haftung der Benutzer, Haftung der Betreiber

Die Benutzung der Wertstoffhöfe oder der Containerstandplätze erfolgt auf eigene Gefahr des Anlieferers und unter folgenden Bedingungen:

- a) Ansprüche gegen den Landkreis bzw. gegen die Gemeinden sind ausgeschlossen bei
- nicht bestimmungsgemäßer Nutzung der Wertstoffhöfe und der Containerstandplätze,
 - Störung der Container-Abfuhr bzw. -Entleerung und anderen Betriebsstörungen infolge höherer Gewalt,
 - unvorhergesehenen Ereignissen oder
 - begründeter Zurückweisung von Anlieferungen, vgl. Nr. 4 Buchst. e).

Ansprüche sind ferner ausgeschlossen, soweit diese durch Nutzung der Erfassungssysteme aufgrund von Rücknahme- bzw. Übernahmeverpflichtungen Dritter, s.o., begründet werden.

Für Schäden oder Kosten, die durch die Anlieferung nicht bestimmungsgemäßer Stoffe oder Mengen oder durch unsachgemäße Anlieferung entstehen, haftet der Anlieferer bzw. derjenige, dem die Anlieferung zuzurechnen ist (Auftraggeber). Das Risiko, dass Anlieferungen nicht angenommen werden, etwa bei Zweifeln an der Verwertbarkeit oder bei fehlenden Annahmekapazitäten, geht zu Lasten des Anlieferers.

Für widerrechtlich angelieferte Stoffe und deren Entsorgung gilt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung.

- b) Die Verkehrssicherungspflicht des Landkreises bzw. der Gemeinden für die Betriebsflächen geht nur soweit, als deren jeweils gegebener Zustand ein vorsichtiges und den Umständen angepasstes Befahren bzw. Begehen der Betriebsflächen bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt zulässt.
- c) Der Landkreis bzw. die Gemeinden haften den Benutzern nur für Schäden, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges, von ihm bzw. von diesen zu vertretendes Handeln zurückzuführen sind und für dadurch verursachte Schäden im Zusammenhang mit einer berechtigten Anlieferung.

- d) Gerichtsstand ist Bamberg.

Nr. 7 Eigentumsübergang

Mit der Übergabe in die Sammelcontainer gehen die Wertstoffe in den Besitz des jeweiligen Betreibers der Sammelsysteme über. Die Entnahme von Stoffen aus den Erfassungs- und Sammeleinrichtungen ist nicht zulässig.

Nr. 8 Bekanntmachungen

Die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe werden örtlich bekannt gegeben, ebenso die Änderungen der Benutzungsordnung; die Bekanntgabe der Benutzungsregelungen erfolgt auch im Amtsblatt des Landkreises Bamberg.

Nr. 9 Benutzungsgebühren

Für die Erhebung der Entsorgungsgebühren gilt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung.

Die Gebühren ergeben sich aus Anhang II zur Benutzungsordnung.

Bamberg, 27. November 2023
Landkreis Bamberg

Johann Kalb
Landrat

Anhang I zur Benutzungsordnung

Zur Anlieferung auf den Wertstoffhöfen und in die Container zugelassene Stoffe in der durch die Benutzungsordnung bestimmten Art und Menge:

Containerstandplätze / Wertstoff-Container

(Depot-Container, Grüngutcontainer, Container für Elektrokleingeräte und Metallabfälle)

Altglas/Hohlglass (Behälterglas, Flaschen, Konservengläser);

Grüngut, erforderlichenfalls zerkleinert,

Elektrokleingeräte und Metallabfälle;

nur Kleinmengen, s.u.;

Zu den ausgeschlossenen Mengen und Stoffen gelten die Hinweise zu Anlieferungen auf den Wertstoffhöfen entsprechend.

Wertstoffhöfe

Altglas/Hohlglass (Behälterglas, Flaschen, Trinkgläser, Konservengläser);

Altmetall, Schrott

(nicht Fahrzeugteile, nicht Hohlkörper und Munitionsschrotte aller Art, frei von Kontaminationen);

Bauschutt (rein mineralisch, inertes Material und Tag

ohne Anhaftungen wie Papier, Kunststoffe, Verbrennungsrückstände, Bitumen, Teer usw.);

max. 0,25 m³ einmal pro Anlieferer

Elektro- und Elektronik-Altgeräte

der Gruppen:

Wärmeüberträger

Bildschirme, Monitor und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten

Lampen

Großgeräte

Kleingeräte und kleine Geräte der

Informations- und

Telekommunikationstechnik

Photovoltaikmodule

(nur am Wertstoffhof Hirschaid)

Baurestabfälle, asbesthaltige Abfälle

zu den Bedingungen in Anhang II zur Benutzungs-Ordnung

Flachglas

z. B. Fenster-, Türenverglasungen, Trinkgläser,

Grüngut, Gartenabfälle;

Altpapier, Pappe, Kartonagen;

Verkaufsverpackungen

(wie für den "Gelben Sack"):
z.B. Lebensmittel-Becher, Flaschen,
Blister, andere Hohlkörper,
Getränkeverpackungen – LVP,
Dosen aus Weißblech, Aluminium
außer Glas;

„Gelbe Säcke“ selbst werden an der Anfallstelle (Privatanwesen, Gewerbebetrieb) abgeholt.
Die LVP-Container auf dem Wertstoffhof können daher nicht für die regelmäßige
Anlieferung und nur innerhalb freier Kapazitäten genutzt werden.

Polystyrolmaterialien;

Styroporformteile, Styroporchips
ohne Fremdanhaftungen,
Verschmutzungen;

Altwachs

CDs, DVDs, Blu Rays

Altspeiseöl und -fett

Hartkunststoffe

Korken

PU-Schaumdosen

Tinten- und Tonerkartuschen

Trockenbatterien

Anhang II zur Benutzungsordnung

Anlieferbedingungen für Baurestabfälle und asbesthaltige Abfälle – fest gebunden - (Asbestzementplatten und dgl.) auf den Wertstoffhöfen Breitengüßbach, Burgebrach, Heiligenstadt, Hirschaid, Memmelsdorf / Litzendorf, Scheßlitz und Schlüsselfeld

Nicht-brennbare Baurestabfälle und asbesthaltige Abfälle (fest gebunden) müssen wegen ihrer organischen Bestandteile oder ihres Schadstoffgehaltes auf einer gesicherten Deponie abgelagert werden, soweit es sich nicht um sonstige „gefährliche Abfälle“ i.S. des Abfallrechts handelt, für die eine gesonderte Entsorgung erforderlich ist.

Der Landkreis bietet seinen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, Kleinmengen an Baurestabfällen gegen ein Entgelt auf den Wertstoffhöfen abzugeben. Die Abfälle lässt der Landkreis auf eine Deponie bringen. Um dies zu realisieren, sind jedoch Mindestanforderungen zu beachten und einzuhalten, um die Annahme der Baurestabfälle und der betreffenden asbesthaltigen Abfälle auf den Wertstoffhöfen durchzuführen, damit der Landkreis und der von ihm beauftragte Transporteur die Entsorgung auf der Deponie gewährleisten kann.

Der Landkreis nimmt die aufgeführten Abfallarten nur in Kleinmengen auf den Wertstoffhöfen an, unter den folgenden Voraussetzungen:

Baurestabfälle (Baustellenabfälle)

- Gipskarton-, Gipsfaserplatten (ohne Styropor)
- Dämmmaterial, wie Glas- oder Steinwolle
- Kaminsteine
- Porenbetonsteine
- Gipsputz•

Asbesthaltige Abfälle

asbesthaltige Abfälle (fest gebunden), Asbestzementplatten und andere asbesthaltige Baumaterialien

Kleinmengen

Es können nur Kleinmengen angeliefert werden.

Als Kleinmengen gelten bei einmaliger Anlieferung am Kalendertag und, soweit das Abfallgewicht 200 kg augenscheinlich nicht übersteigt, Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger, Kombifahrzeug und dgl. Andernfalls und im Zweifel ist das Abfallgewicht zu belegen.

Größere Mengen müssen weiterhin selbst auf die Deponie angeliefert werden.

Entgeltregelung

Der Anlieferer zahlt unter Angabe der Abfallart und der Menge das Entgelt für die einzelne Anlieferung bei der Kasse der Gemeinde Breitengüßbach, der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach, des Marktes Heiligenstadt i.OFr., des Marktes Hirschaid, der Gemeinden Memmelsdorf, der Gemeinde Litzendorf, der Stadt Scheßlitz bzw. der Stadt Schlüsselfeld ein.

Die Kasse stellt darüber eine Quittung aus. Die Quittung ist als Berechtigung am Wertstoffhof vorzulegen, dass die auf der Quittung angegebenen Baurestabfälle und die Menge angeliefert werden darf.

Der Landkreis Bamberg behält sich vor, das Einzahlungssystem auf ein Onlineportal umzustellen. Etwaige Änderungen werden ortsüblich bekannt gemacht.

Weicht die auf der Quittung angegebene Art und Menge augenscheinlich von der beabsichtigten Anlieferung ab, ist das Aufsichtspersonal berechtigt, die Anlieferung zurückzuweisen.

Im Zweifel entscheidet das Aufsichtspersonal am Wertstoffhof.

Das vom Anlieferer zu zahlende Entgelt beträgt pauschal für eine Anlieferung auf einem Wertstoffhof:

• Baurestabfälle, <u>ausgenommen Abfälle von Isoliermaterial wie Glas- und Steinwolle</u> ,		
unter 10 kg	Euro	3,00
von 11 bis 25 kg	Euro	7,50
von 26 bis 50 kg	Euro	15,00
von 51 bis 75 kg	Euro	22,00
von 76 bis 100 kg	Euro	29,00
von 101 bis 150 kg	Euro	43,00
von 151 bis 200 kg	Euro	55,00
• Baurestabfälle, <u>Isoliermaterial, Glas- und Steinwolle</u> ,		
bis 100 Liter	Euro	5,00,
101 – 250 Liter	Euro	13,00,
251 – 500 Liter	Euro	25,00,
501 – 750 Liter	Euro	38,00,
751 – 1000 Liter	Euro	50,00.

Die Öffnungszeiten der jeweiligen Gemeindekassen sind zu beachten.

Anlieferung

Baurestabfälle (Baustellenabfälle) wie Gipskarton-, Gipsfaserplatten, Dämmmaterial wie Glas- und Steinwolle, nicht: mineralischer Bauschutt, sind in Gegenwart des Aufsichtspersonals in den dafür bereitstehenden Container vom Anlieferer selbst einzuwerfen.

Asbesthaltige Abfälle wie Asbestzementprodukte, Asbestrohre, Eternitplatten und andere asbesthaltige Baumaterialien müssen unter Beachtung des Merkblatts "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) angeliefert werden.

Auf den Wertstoffhöfen stehen Kunststoffsäcke (sogenannte Big-Bags) für die Aufnahme von Asbestzementabfällen (-stücken) bereit. In diese der Zwischenlagerung und dem Weitertransport dienenden Verpackungen geben die Anlieferer ihre Abfälle selbst. Die Stücke müssen bei der Anlieferung in Folie vorverpackt sein, damit ein Freiwerden von Stäuben und Fasern vermieden wird.

Das Zerkleinern asbesthaltiger Abfälle ist nicht zulässig.

Für Asbestzementplatten sind sog. Platten-Big-Bags vorgesehen. Asbestzementplatten werden auf Paletten gestapelt und mit Kran aufgeladen.

Asbestzementplatten müssen bei der Anlieferung in PE-Kunststofffolien (Mindeststärke 0,4 mm, Stöße überlappt und verklebt) verpackt sein und vom Anlieferer selbst in die Big-Bags gegeben oder auf die Paletten gestapelt werden. Dabei ist die Stapelhöhe von 1,25 m zu beachten.

Anforderungen an die Sammlung und Übergabe von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Nach den Vorgaben des Altgeräte-Merkblatts 31A der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAGA) ist die Sammlung und Rückgabe von Altgeräten so durchzuführen, dass eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung, insbesondere stoffliche Verwertung, nicht behindert wird. Dies bedingt, dass eine Beschädigung der Geräte, die die Prüfung auf die spätere Wiederverwendung, eine Behandlung erschweren bzw. verhindern oder die eine Freisetzung von Gefahrstoffen bewirken würde, vermieden wird.

Insbesondere ist eine Beschädigung zerbrechlicher Teile wie Bildröhren von Fernsehgeräten und Monitoren, Kühlschlangen von Kühl- und Gefriergeräten sowie ölfüllter Aggregate durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Die Sammelbehälter sind so zu befüllen, dass eine Beschädigung der Altgeräte weitgehend vermieden wird. Bei der Sammelgruppe 2 (Bildschirme, Monitor und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten) ist zudem darauf zu achten, dass Monitore und Bildschirmgeräte so eingestapelt werden, dass eine Implosion der Bildröhren und deren Beschädigung beim Beladungsvorgang vermieden werden. Soweit aus Gründen des Arbeitsschutzes an der Sammel-/Übergabestelle an Altgeräten Kabel entfernt werden, sind diese dem Sammelbehälter beizufügen.

Damit schädliche Umweltwirkungen an der Sammel-/Übergabestelle verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, sind insbesondere Vorkehrungen zu treffen, um auslaufende Flüssigkeiten unverzüglich aufzufangen oder zu binden.

In diesem Fall sind auslaufende Flüssigkeiten mit einem Bindemittel aufzunehmen und, soweit erforderlich, ist die Einsatzzentrale der Feuerwehr zu informieren.

Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit Grundwasserentnahme aus dem
Brunnen 2 Reichmannsdorf auf dem Grundstück Fl.Nr. 597/1 der Gemarkung
Reichmannsdorf für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schlüsselfeld

Das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1
Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer
wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

Mit Vorlage der Planunterlagen der Dr. Reiländer GmbH vom 30. November 2022
beantragte die Stadt Schlüsselfeld die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die
Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen 2 Reichmannsdorf auf dem Grundstück
Fl.Nr. 597/1 der Gemarkung Reichmannsdorf zum Zwecke der öffentlichen
Wasserversorgung.

Der jährliche Umfang der beantragten Grundwasserentnahme wurde auf 220.000 m³/a
beifiziert.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach hat der Erlaubniserteilung unter Auflagen für eine
Zeitdauer von 3 Jahren als amtlicher Sachverständiger zugestimmt. Das Landratsamt
Bamberg hat die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis im beantragten Umfang bis 31.
Dezember 2026 erteilt.

Laut der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ gemäß Anlage 1 zum UVPG Ziffer 13.3.2 ist für das
Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen
Wasservolumen von über 100.000 m³ eine allgemeine Vorprüfung der
Umweltverträglichkeit durchzuführen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht
gesehen. Im wasserrechtlichen Verfahren wurde das Wasserwirtschaftsamt Kronach und
der Fachbereich Naturschutz am Landratsamt Bamberg gehört. Aus wasserwirtschaftlicher
und aus naturschutzfachlicher Sicht sind durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen
nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme, Flora oder Fauna zu
erwarten.

Für die Grundwasserentnahme besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Feststellung und ausführliche Begründung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind
im zentralen UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> einsehbar.

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat